

Für die Abschaffung der Gesinnungsjustiz

Die § 129 -129a - 129b StGB auf den Müllhaufen der Geschichte

!

Der §129 ist seit seiner Einführung 1822 ein politisches Instrument

Der §129 StGB ist über 180 Jahre alt und hat seine späten Wurzeln im Kaiserreich: 1878 wurde er bekannt als das so genannte „Sozialistengesetz“, das Bismarck zur Bekämpfung der Sozialdemokratie einführte. In der Weimarer Republik wurde die staatliche Verfassung als Schutzgut in den Paragraphen mit aufgenommen und in der BRD der 50er und 60er Jahre spielte der §129 jetzt erstmals unter der Gesetzesüberschrift "kriminelle Vereinigung" eine wichtige Rolle im Rahmen der Kommunistenverfolgung, besonders nach dem KPD-Verbot 1956.

Zur Bekämpfung der RAF wurde eigens der §129a geschaffen, bis heute die wichtigste Norm im politischen Strafrecht, der eigentlich nach den RAF-Prozessen wieder abgeschafft werden sollte. Der §129a setzt Mitgliedschaft, Unterstützung und Werben für eine „terroristische Vereinigung“ unter Strafe. 2001 wurde der der §129b eingeführt und kriminalisiert ausländische „terroristische Vereinigungen“. Die Abgrenzung zu Befreiungsbewegungen obliegt der Staatsmacht und wird nach politischen Eigeninteressen vorgenommen.

Der §129 -129a – 129b ist ein Sonderrechtssystem

Mit dem §129 wird nicht eine Person für eine nachgewiesenen begangene Straftat kriminalisiert. Um nach §129 belangt zu werden, muß gar keine Straftat begangen worden sein. Allein die Mitgliedschaft in einer zu kriminalisierenden Vereinigung reicht für eine hohe Haftstrafe aus. Als Mitgliedschaft wird bereits gewertet, wer Kontakt zu anderen „Mitgliedern“ hat. Eine Vereinigung muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Nach der Strafprozessordnung besteht bei Ermittlungen nach §129 die Möglichkeit zu großflächiger Telefonüberwachung, zu Großrazzien in Wohnblocks, zur Errichtung von Kontrollstellen im Straßenverkehr und auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung auch bei Unverdächtigten sowie zur Anordnung der sog. Schleppnetzfahndung mit der Möglichkeit zur Massenspeicherung von Daten und zur Rasterfahndung. Bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts wegen §129a darf die Untersuchungshaft verhängt werden, auch wenn ein Haftgrund wie Fluchtgefahr gar nicht vorliegt.

Der §129a als Ausforschungspagraph gegen die Linke

Die weitreichenden Ermittlungsbefugnisse insbesondere beim §129a führen nicht etwa zu einer hohen Aufklärungsquote gegen „terroristische“ Vereinigungen. In den 90er Jahren standen der Anzahl von 1362 Beschuldigten nur 38 Verurteilte gegenüber, d.h. die Aufklärungsquote läge bei weniger als 2,8%, üblich sind 45%. Alle 129a-Verfahren sind mit Hausdurchsuchungen und Telefonüberwachungen verbunden. Die geringe Aufklärungsquote stützt die These, dass es sich beim §129a eher um einen Ausforschungspagraphen, ein „Sesam-öffne-dich“ für den Staatsschutz, handelt. 99,5% der Verfahren werden gegen linke politische Gruppen geführt.

Für die Ermittler ist es weniger entscheidend, ob das jeweilige Verfahren überhaupt gerichtlich eröffnet wird und dann auch mit einer Verurteilung endet. Von größerer Bedeutung ist das Ermitteln selbst. Mit dem §129a-Sonderrechtssystem verfügen sie über ein Instrumentarium, um in die anvisierten, schwer erfassbaren Szenen einzubrechen, Kommunikationsstrukturen knacken, Daten erheben und Soziogramme des Widerstands erstellen zu können, die nicht nur repressiv, sondern vor allem präventiv genutzt werden können. Verunsicherung der Szene, Entsolidarisierung und Abschreckung bis hin zur Zerstörung funktionierender politischer Strukturen sind zwangsläufige Folgeerscheinungen dieser Kriminalisierungsstrategie per 129a-Sonderrecht. Die bekanntesten Beispiele „erfolgreicher“ 129a-Verfahren sind die Ermittlungen gegen jugendliche Antifas in Passau sowie gegen die „Antifa (M)“ in Göttingen. Beide Verfahren führten nicht zur Verurteilung von Personen, doch die politischen Strukturen haben sich bis heute nicht davon erholt.

Das aktuelle 129a-Verfahren in Magdeburg

Am 18.März 2002 wurden gegen ein BGS-Fahrzeug sowie gegen das Magdeburger Landeskriminalamt Brandanschläge verübt, die beide fehlschlugen, und nach Polizeiangaben geringen Sachschaden anrichteten. Die Ermittlungsbehörden nutzten die Chance, ein 129a-Verfahren zu eröffnen, seit November des letzten Jahres sitzen Marco H. und Daniel W. in U-Haft. Später wurden den Beschuldigten noch weitere unaufgeklärte, politisch motivierte Sachbeschädigungen der letzten Jahre angelastet. Beweise dafür gibt es keine.

Ein dringender Tatverdacht besteht nur gegen eine Person, Daniel W., von dem angeblich ein Fingerabdruck an einem Tatort gefunden wurde. Marcos schuld besteht darin, eng mit Daniel befreundet zu sein. Die beiden sind nun der Kern einer „terroristischen Vereinigung“. Um das Konstrukt §129a aufrecht zu erhalten, benötigten die Ermittlungsbehörden mindestens eine weitere Person: Carsten S. wurde als dritter Anfang April festgenommen und befindet sich nun in Köln in Haft. Seine Schuld: er kennt ebenfalls Daniel und Marco ist in der Magdeburger Linken eine bekannte und wichtige Persönlichkeit. Es gibt viele weitere Beschuldigte, die das Verbrechen begangen haben, in Magdeburg politisch aktiv zu sein und Kontakte zu anderen Beschuldigten zu haben. Nach einjähriger Observierung der Magdeburger Szene ist das einzige Steinchen, das die Behörden vorlegen können, der Fingerabdruck einer einzigen Person. Konstruiert haben sie aber ein ganzes Mosaik: die Magdeburger Linke ist eine „terroristische Vereinigung“ - so werden wir dargestellt, so wird gegen uns ermittelt und Druck ausgeübt. Die Observierungen und Ausforschungen der Behörden erstrecken sich wahrscheinlich über alle aktiven linken Magdeburger Jugend-Gruppen. Über Jahre gewachsene antifaschistische, antirassistische und kapitalismuskritische Zusammenhänge sind eingeschüchtert und in einem kritischen Zustand. Der 129a-Prozeß wird nach Aussagen von Anwälten höchstwahrscheinlich in dieser Form scheitern. Doch die Magdeburger Linke wird vor einem Scherbenhaufen stehen.

Wir sagen:

- 1. Der 129a schafft nicht mehr Sicherheit, sondern schränkt die Freiheitsrechte ein.**
- 2. Die §129 StGB gehören nicht in einen Rechtsstaat, sondern in einen Polizeistaat.**
- 3. Ein Prozeß nach Sonderrechtssystem §129a trifft Unbeteiligte, und bringt mit Sicherheit Unschuldige in den Knast.**

Wir fordern:

- 1. Alle Observierungen, Einschüchterungen, Lauschangriffe und Hausdurchsuchungen gegen die Magdeburger Linke sind einzustellen!**
- 2. Das 129a-Verfahren gegen die Magdeburger Linke muß eingestellt werden !**
- 3. Wir fordern die Abschaffung dieses politischen Sonderrechtssystems.**

Bitte unterstützen Sie unsere Forderungen !

Soligruppe Magdeburg/Quedlinburg
www.soligruppe.de

§ 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
 3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freih